

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Kreisorgane / Dezernat IV

Amt Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

Dienstgebäude: Zinnaer Straße 34

Auskunft: Marcel Penquitt

Zimmer: 1 im 2.OG

Telefon: 03371 608-1350

Telefax: 03371 608-9010

E-Mail: marcel.penquitt@teltow-flaeming.de

Datum: 17. Oktober 2016

Zuwendungsbescheid

„Zuschuss des Landkreises Teltow-Fläming (LK TF) für den Tourismusverband Fläming e. V. (TVF) für das Haushaltsjahr 2017“

- Grundlagen:
- Kreistagsbeschluss
 - im Haushalt des LK TF geplante Mittel zur Finanzierung des Tourismusverbandes Fläming e. V.
 - Antrag des TVF vom

- Anlagen:
- Vordruck Einverständniserklärung/Rechtsmittelverzicht (Anlage 1)
 - Auszahlungsplan (Anlage 2)
 - Vordruck Verwendungsnachweis (Anlage 3)

1. Bewilligung

Sehr geehrte Herr Herr Herr Menzel,

auf der o.g. Grundlage bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom_ 01.01.20.... bis zum 31.12.20..... (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung von €

(in Worten: Euro).

(die Mehrwertsteuer ist nur förderfähig bei
nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung gem. §19 UStG)

Der Landkreis Teltow-Fläming betraut den Tourismusverband Fläming e.V. (nachfolgend: TVF) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zur langfristigen und nachhaltigen Positionierung und Entwicklung der Region Fläming im Bereich des Tourismus.

Diese Zuwendung soll es dem TVF ermöglichen, seine im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegenden Aufgaben zu erfüllen. Die mit dieser Zuwendung erbrachten Ausgleichsleistungen gehen nicht über die für die Abdeckung der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung erforderlichen Netto-Kosten hinaus.

Es wird auf den Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, Abl. EU 2012 L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 ff.) verwiesen.

2. Zuwendungszweck

Der TVF übernimmt das touristische Marketing für die zum Reisegebiet Fläming gehörigen Bereiche des Landkreises Teltow-Fläming und bezieht ihn in alle seine Maßnahmen gleichberechtigt mit ein. Der TVF verpflichtet sich die aufgrund dieses Bescheides zur Verfügung gestellten Gelder einzig zur Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes, der hieraus sich ergebenden Aufgaben und im Sinne des Allgemeinwohls zu verwenden.

Satzungsgemäß erledigt der TVF insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Verband will durch eine enge Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und allen am Tourismus beteiligten Einrichtungen günstige Voraussetzungen für die Förderung des Tourismus in der Reiseregion Fläming schaffen. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Verbandsgebiet.
2. Der Verband verfolgt dieses Ziel durch Koordination entsprechender Maßnahmen seiner Mitglieder und Kooperation mit allen im Tourismus tätigen Einrichtungen im Verbandsgebiet und darüber hinaus mit anderen Tourismusverbänden und verwandten Organisationen.
3. Der Verband unterstützt Behörden, Verbände und andere Organisationen bei tourismusbetreffenden Maßnahmen, Rechtsakten und Entscheidungen. Er fördert den Erfahrungsaustausch der genannten Stellen in touristischen Angelegenheiten und übernimmt Aufgaben, die der Tourismusentwicklung in seinem Verbandsgebiet dienen.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung in Form der Festbetragsfinanzierung für den Zeitraum des Haushaltsjahres 20... bewilligt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von€ sind für die Vorbereitung und Durchführung der unter Punkt 2 aufgeführten Maßnahmen zu verwenden. Sie wurden auf der Berechnungsgrundlage $0,95 \text{ €} \times \dots\dots\dots \text{Einwohner}$ per 31.12. des Vorjahres in den dem Reisegebiet Fläming zuzurechnenden Gemeinden des LK TF ermittelt.

5. Bewilligungsrahmen

Die Zuwendung erfolgt für den Zeitraum vom 01.01.20... bis 31.12.20....
Der Durchführungszeitraum ist an den Bewilligungszeitraum gebunden.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird in 6 Raten entsprechend Auszahlungsplan (Anlage 3) ausgezahlt.
Die Verwendung der Zuwendung innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlungsplan muss gewährleistet werden. Erforderlichenfalls sind Änderungen der Auszahlungstermine zu vereinbaren.

7. Überkompensationskontrolle

Es ist sicherzustellen, dass die Zuwendung nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der DAWI entstehenden Nettokosten abzudecken (Art. 5 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011, 2012/21/EU). Wird eine Überkompensation von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum festgestellt, fordert der Landkreis Teltow-Fläming den TVF zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Wird eine Überkompensation von maximal 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs festgestellt, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden. Auf die Vorgaben zur Erstattung der Zuwendung nach Ziff. 9 der ANBest-I weise ich hin.

8. Nebenbestimmungen

Dieser Zuwendungsbescheid wird mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz Bund (VwVfG) versehen, deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides führen kann.

- a. Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung-ANBest-I-. Diese sind als Anlage 1 beigefügt und einzuhalten.
- b. Zuwendungen, die über die Abdeckung der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung erforderlichen Netto-Kosten hinausgehen, sind zurückzuerstatten.
- c. Bei jedweden Veröffentlichungen, Öffentlichkeits- und sonstigen Marketingmaßnahmen ist auf die finanzielle Förderung durch den Zuwendungsgeber hinzuweisen.
- d. Für unvorhersehbare notwendige Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan oder einem anderem Ausgabenplan grundgelegt sind, dürfen Einsparungen an anderer Stelle nur vorgenommen werden, wenn dies zuvor durch den Zuwendungsgeber genehmigt wurde.
- e. Der TVF darf nur Dienstleistungen erbringen, die vom Zuwendungszweck gedeckt sind. Sollen darüber hinausgehende Dienstleistungen erbracht werden, die im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen, ist dies vom Zuwendungsgeber zu genehmigen.

- f. Der Zuwendungsempfänger wird zur Trennungsrechnung verpflichtet, um den Einsatz der Mittel zur Erbringung der DAWI eindeutig nachzuweisen, eine Überkompensationskontrolle zu ermöglichen sowie die Abgrenzung zur zulässigen möglichen wirtschaftlichen Tätigkeit transparent darzustellen.
- g. Die Zuwendung wird gewährt unter der Auflage, dass nachstehende Unterlagen bis zum 31.05. des laufenden Jahres eingereicht werden:
 - der Arbeitsplan 20... (einschl. Marketingplan),
 - der Wirtschaftsplan 20...,
 - der Verwendungsnachweis des Vorjahres.
- h. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind. Dazu muss ein Sachbericht erstellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Widerspruch erhoben werden.

Durch Verzicht auf ein Rechtsmittel wird die sofortige Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeigeführt und das Auszahlungsverfahren im Interesse einer beschleunigten Bearbeitung verkürzt.

Freundliche Grüße

Wehlan